

---

## S 11 U 93/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung              |
| Abteilung     | 17                              |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | S 11 U 93/02 |
| Datum        | 26.11.2002   |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 17 U 415/02 |
| Datum        | 12.03.2003    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 26.11.2002 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Bayreuth zurückverwiesen.
- II. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung des Sozialgerichts überlassen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger auf Grund der Folgen des Arbeitsunfalles vom 11.10.1999 Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente über den 30.06.2001 hinaus hat.

Der am 1946 geborene Kläger erlitt am 11.10.1999 einen Arbeitsunfall. Er rutschte an seiner Arbeitsstätte auf einer Eisfläche aus und brach sich den rechten Fuß. Der Durchgangsarzt Prof.Dr.H. stellte bei ihm eine Unterschenkelfraktur rechts fest (Bericht vom 12.10.1999). Nach stationärer Behandlung (11.10. bis 20.10.1999) in der Chirurgischen Klinik mit Poliklinik der Universität E. war der Kläger bis 09.04.2000 arbeitsunfähig krank.

---

Die Beklagte holte Gutachten bei dem Chirurgen Prof.Dr.H. vom 20.07.2000/12.09.2000/10.10.2000/09.07.2001 ein. Danach wurden unfallabh ngig Gesundheitsst rungen am rechten Schienbein, Wadenbein sowie am oberen Sprunggelenk festgestellt. Der Gutachter sch tzte die Minderung der Erwerbsf higkeit (MdE) ab 10.04.2000 mit 20 vH, ab 01.12.2000 mit 10 vH ein.

Nach Stellungnahme ihres Beratungsarztes, des Chirurgen Dr.G. , am 31.08.2001 erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 19.09.2001 das Ereignis vom 11.10.1999 als Arbeitsunfall an und gew hrte Rente nach einer MdE von 20 vH vom 10.04.2000 bis 30.06.2001.

Als Folgen des Arbeitsunfalles erkannte sie an: Kn chern fest verheilte Br che des rechten k rperfernen Schienbeines sowie des k rpernahen Wadenbeines. Schwellneigung im rechten oberen Sprunggelenk.

Hiergegen legte der Kl ger Widerspruch ein unter Vorlage einer Vollmacht der Rechtsanw lte S. vom 05.10.2001. Die Vollmacht ist wegen "Sozialrecht" ausgestellt und berechtigt ua zur "Einlegung und R cknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche" und "Vertretung vor den Verwaltungsgerichten".

Nach Einholung eines weiteren Gutachtens des Chirurgen Dr.G. vom 07.01.2002, in dem die Einsch tzung der MdE durch die Beklagte best tigt wurde, wies diese mit Bescheid vom 26.03.2002 den Widerspruch zur ck.

Gegen diese Bescheide hat der Kl ger am 26.04.2002 Klage zum Sozialgericht (SG) Bayreuth erhoben und beantragt, ihm  ber den Juni 2001 hinaus weiter Rente zu gew hren. In dem Klageschreiben vom 26.04.2002 hat der Bevollm chtigte des Kl gers ua ausgef hrt: "Eine aktuelle Originalvollmacht werden wir noch nachreichen".

Mit Schreiben vom 30.04.2002 hat das SG den Kl ger um  bersendung einer schriftlichen Vollmacht im Original gebeten. Den Bevollm chtigten des Kl gers hat es mit Schreiben vom 16.10.2002 an die  bersendung einer Originalvollmacht erinnert. Es hat hierzu eine Frist bis 04.11.2002 gestellt. Den Bevollm chtigten hat es mit weiteren Schreiben vom 12.11.2002 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ergehen werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 26.11.2002 hat das SG die Klage als unzul ssig abgewiesen, weil keine Vollmacht vorgelegt wurde. Die im Verwaltungsverfahren vorgelegte Vollmacht gen ge nicht.

Hiergegen hat der Bevollm chtigte des Kl gers Berufung eingelegt und vorgetragen, es sei zwar zutreffend, dass eine im Verwaltungsverfahren erteilte Vollmacht in der Regel f r das SG-Verfahren nicht ausreiche. Ausreichend sei aber eine Vollmacht, die auch zur "Einlegung von Rechtsmitteln" erm chtige. Auch ergebe sich der Zweck des Verfahrens    "wegen Sozialrecht"    aus der Vollmacht. F r den Kl ger selbst bestehe aber kein Zweifel, dass sich die Vollmacht des Verwaltungsverfahrens auch auf das Verfahren vor dem SG beziehe.

---

Das SG sei zudem verpflichtet gewesen, auf den Mangel der Vollmacht, insbesondere dass die im Verwaltungsverfahren vorgelegte Vollmacht nicht ausreichend sei, hinzuweisen, ebenso dass die Klage bei Nichtvorlage einer Vollmacht als unzulässig abgewiesen werde. Auch fñhre die Vorlage einer Vollmacht im Rechtsmittelverfahren zur Heilung eines etwaigen Mangels, falls sie schon vor Erlass des Gerichtsbescheids vom Klåger unterzeichnet worden sei. Dies sei mit der nun vorgelegten Prozessvollmacht vom 30.08.2002 erfolgt. Zu bemångeln sei au erdem, dass keine Anh lung erfolgt sei, wegen der Absicht, den Gerichtsbescheid nach [   105 SGG](#) zu erstellen.

Der Klåger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 26.11.2002 sowie unter Ab nderung des Bescheides vom 19.09.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2002 zu verurteilen, Verletztenrente  ber den 30.06.2001 hinaus zu gew hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klågers gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 26.11.2002 zur ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird erg nzend auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung des Klågers ist zul ssig. Sie ist auch im Sinne der Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG und der Zur ckverweisung begr ndet, da das erstinstanzliche Verfahren an wesentlichen M ngeln leidet.

Nach [   159 Abs 1 Nr 2 SGG](#) kann das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung eines Beteiligten von Amts wegen die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zur ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Ein Mangel ist wesentlich, wenn die Entscheidung des SG auf ihm beruhen kann.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt zun chst darin, dass das SG    bei fehlender Vollmacht    den Bevollm chtigten des Klågers nicht darauf hingewiesen hat, dass im Falle einer Nichtvorlage der Prozessvollmacht die Klage als unzul ssig abgewiesen werden m sse.

Nach [   73 Abs 1 SGG](#) k nnen sich die Beteiligten eines sozialgerichtlichen Verfahrens in jeder Lage des Verfahrens durch prozessf hige Bevollm chtigte vertreten lassen. Die Prozessvollmacht ist nach [   73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) schriftlich zu erteilen und bis zur Verk ndung der Entscheidung zu den Akten zu reichen. Eine von einem Vertreter ohne Vollmacht eingereichte Klage ist als unzul ssig abzuweisen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem Bevollm chtigten um einen Rechtsanwalt handelt. Die Vorschrift des [   88 Abs 2 ZPO](#), wonach der Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu pr fen ist, wenn als Bevollm chtigter ein Rechtsanwalt auftritt, findet mangels Bezugnahme in [   73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung, auch nicht  ber die allgemeine

---

Verweisung in [Â§ 202 SGG](#) (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, Â§ 73 RdNr 14 a). Das Vorhandensein der Vollmacht und die daran geknüpfte Zulässigkeit der Klage sind im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen (GemS SozR 1500 Â§ 73 Nr 4).

Eine Vollmacht, die im Verwaltungsverfahren erteilt worden ist, reicht zur Prozessvertretung vor dem SG nicht aus, es sei denn, aus dem Wortlaut der schriftlichen Vollmacht oder aus sonstigen Umständen ergibt sich etwas anderes (Meyer-Ladewig aaO Â§ 73 RdNr 13 a). Unter Fortentwicklung dieses Rechtsgrundsatzes hat das BSG in dem Urteil vom 13.12.2000 ([NJW 2001 S 2652](#)) entschieden, dass nur derjenige für das Verwaltungsverfahren Bevollmächtigter als zugleich für das Klageverfahren Bevollmächtigter angesehen werden kann, der im Sozialgerichtsverfahren selbst eine Verklammerung zwischen Verwaltungs- und Gerichtsakten herstellt, indem er sich ausdrücklich zur Einreichung einer Prozessvollmacht richterlich aufgefordert hat gegenüber dem Gericht auch ausdrücklich darauf beruft und aufzeigt, dass die in den Verwaltungsakten befindliche Vollmacht die Vertretung im Gerichtsverfahren mit abdeckt. Nur wenn diese Vollmacht ihrem Inhalt nach zweifelsfrei das nachfolgende gerichtliche Verfahren mit umfasst, ist den Anforderungen des [Â§ 73 Abs 2 SGG](#) genüge getan. Im Klageverfahren hat der Kläger aber auf die Vollmacht im Verwaltungsverfahren nicht Bezug genommen. Nach Auffassung des Senats nimmt auch die Vollmacht vom 05.10.2001 nicht auf das SG-Verfahren Bezug. Die dort aufgeführte "Einlegung von Rechtsmitteln" kann nicht ohne weiteres einem Klageverfahren zugrunde gelegt werden. Die Klage ist nämlich kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf (Meyer-Ladewig aaO, Â§ 66 RdNr 2).

Zu Recht ist daher das SG davon ausgegangen, dass eine Vollmacht für das Klageverfahren nicht vorliegt.

Ist aber keine Prozessvollmacht zu den Gerichtsakten gelangt, bedarf es, damit das Gericht die Klage ohne Prüfung in der Sache als unzulässig abweisen kann, regelmäßig einer vorherigen schriftlichen richterlichen Aufforderung an den Bevollmächtigten, binnen einer bestimmten Frist die fehlende Vollmachtsurkunde nachzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Klage andernfalls als unzulässig abgewiesen werden kann (so zuletzt BSG vom 13.12.2000 aaO). Ein solches prozessuales Vorgehen hat im Verhältnis zu einem vollmachtlos auftretenden Prozessvertreter Anknüpfungs- und Warnfunktion. Spätestens nach Erhalt eines entsprechenden richterlichen Schreibens muss sich ihm aufdrängen, dass das Fehlen der Prozessvollmacht, zu dessen Behebung er im Einzelfall aufgefordert worden ist, auch in einem möglicherweise nachfolgenden Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht mehr geheilt werden kann.

Zwar hat das SG eine schriftliche Aufforderung an den Bevollmächtigten mit Schreiben vom 16.10.2002 gesandt, binnen einer Frist bis 04.11.2002 die fehlende Vollmachtsurkunde nachzureichen. Es hat aber unterlassen, darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtvorlage der Prozessvollmacht die Klage andernfalls als unzulässig abgewiesen werde. Mit diesem Schreiben ist der Bevollmächtigte nicht auf die Rechtsauffassung des Gerichts hingewiesen worden, dass die

---

Vollmacht f  r das Verwaltungsverfahren nicht ausreichend f  r das Klageverfahren ist (LSG S-H vom 11.05.1999 â   [L 6 KA 14/99](#)). Der weitere Hinweis mit Schreiben vom 12.11.2002, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ergehen werde, ersetzt den Mangel einer fehlenden Aufkl  rung durch das SG nicht. Dies stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Ein wesentlicher Verfahrensmangel besteht auch darin, dass der Kl  ger vor Erlass des Gerichtsbescheides vom 26.11.2002 nicht geh  rt wurde ([   105 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Damit ist das allgemeine rechtliche Geh  r gemeint, um   berraschungsentscheidungen zu vermeiden. Die blo  e Mitteilung, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ergehen wird, gen  gt dem nicht. Vielmehr h  tte das SG den Kl  ger neben dieser Mitteilung noch darauf hinweisen m  ssen, dass er sich auch hierzu   u  ern kann (sogenannte Anh  rungsmitteilung [Meyer-Ladewig aaO    105 RdNr 10]). Ein formularm   iger Hinweis, dass auch ohne m  ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden kann, reicht nicht aus. Notwendig ist ein konkreter fallbezogener Hinweis, im Falle des Kl  gers dahingehend, dass eine Prozessvollmacht f  r das Klageverfahren nicht vorliegt. Au  erdem hat es unterlassen, eine Frist zur Stellungnahme zu setzen, die angemessen sein und 14 Tage nicht unterschreiten sollte (Meyer-Ladewig, [   105 SGG](#) RdNr 12).

Wegen der aufgezeigten wesentlichen Verfahrensm  ngel, auf denen die Entscheidung des SG beruht, hat der Senat den Gerichtsbescheid des SG vom 26.11.2002 aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG Bayreuth zur  ckverwiesen.

Es liegt im Ermessen des Senats, ob er in der Sache selbst entscheidet oder zur  ckverweisen will. Die Zur  ckverweisung soll die Ausnahme sein (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auf,    159 Anm 5). In Abw  gung zwischen den Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung sowie dem Grundsatz der Prozess  konomie und dem Verlust einer Instanz h  lt der Senat wegen des schwerwiegenden Verfahrensfehlers der Verletzung rechtlichen Geh  rs und wegen der eventuell notwendigen medizinischen Beweisaufnahme eine Zur  ckverweisung f  r geboten.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschlie  enden Entscheidung vorbehalten.

Gr  nde f  r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024